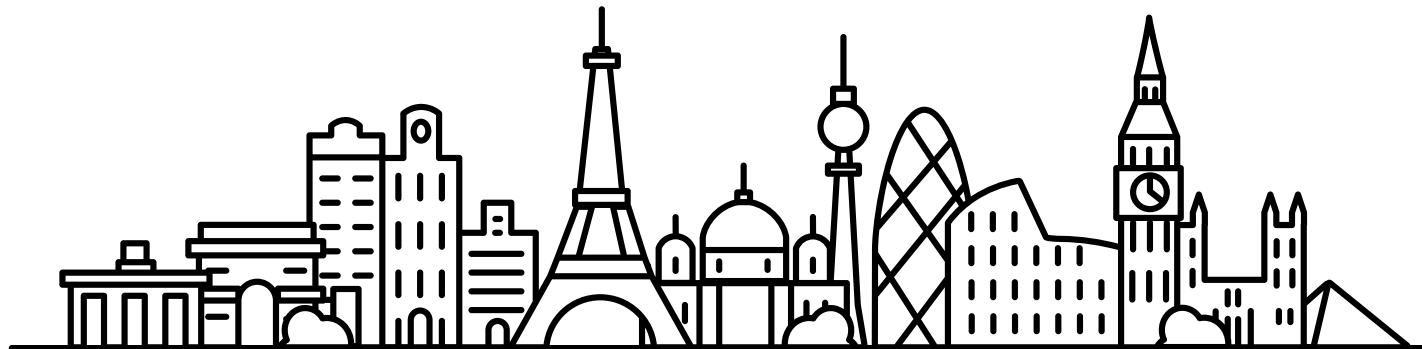


TAX LAW ASPECTS

Umsatzsteuerliche Neuerungen beim Onlinehandel nach
und in Großbritannien ab 2021

Dr. Roger Gothmann



Allgemein

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

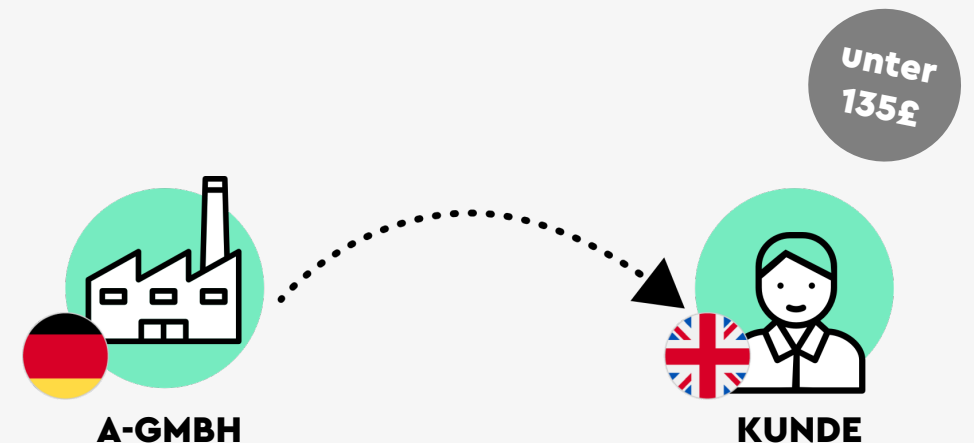
- Neues Umsatzsteuer-Regime in Großbritannien (GB) beim Onlinehandel nach und in GB zum 1.1.2021
- Die britische Finanzverwaltung hat mit dem sog. Policy Paper vom 5. Oktober 2020 Details zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Verkäufen von EU-ansässigen Unternehmen an britische Abnehmer veröffentlicht.
- Maßgebend wird u.a. der Verkaufskanal sein: Web-Shop *versus* Marktplatz.



Fall 1

AUSFUHRLIEFERUNG ÜBER WEB-SHOP (UNTER 135£)

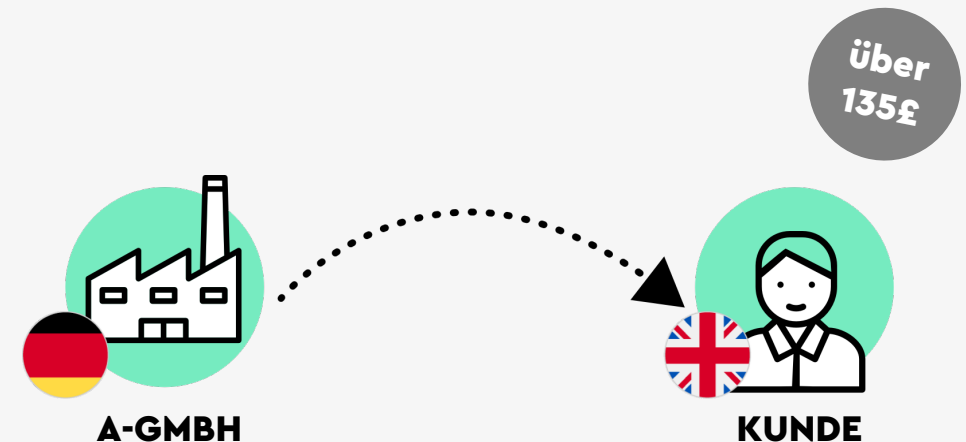
- Aus deutscher Sicht handelt es um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung.
- Es entsteht in GB keine EUST und kein Zoll.
- In Großbritannien hat die A-GmbH die GB-Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen (am Point of Sale). Die USt ist entsprechend in der UStE zu deklarieren und abzuführen.
- Es besteht weiterhin eine Registrierungspflicht in GB.



Fall 2

AUSFUHRLIEFERUNG ÜBER WEB-SHOP (ÜBER 135£)

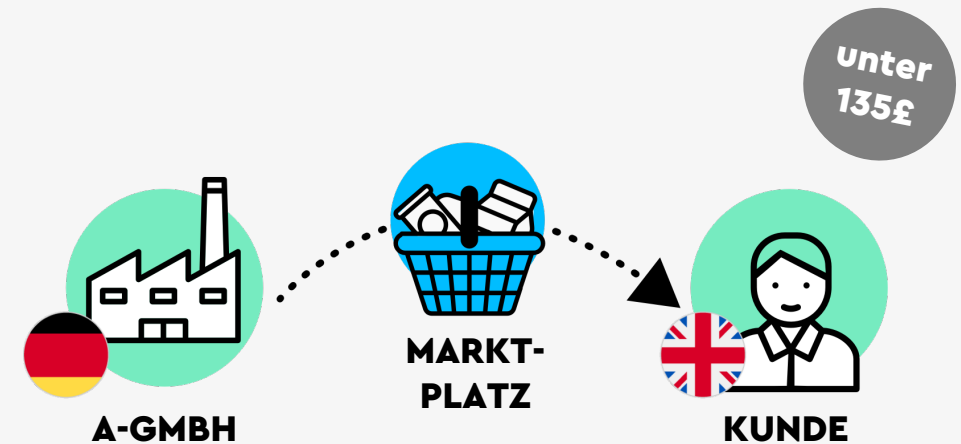
- Aus deutscher Sicht handelt es sich bei der Lieferung nach Großbritannien um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung.
- In Großbritannien wird die A-GmbH als Einführer regelmäßig Einfuhrumsatzsteuer (und ggf. Zoll) entrichten.
- Es besteht weiterhin eine Registrierungspflicht in GB.



Fall 3

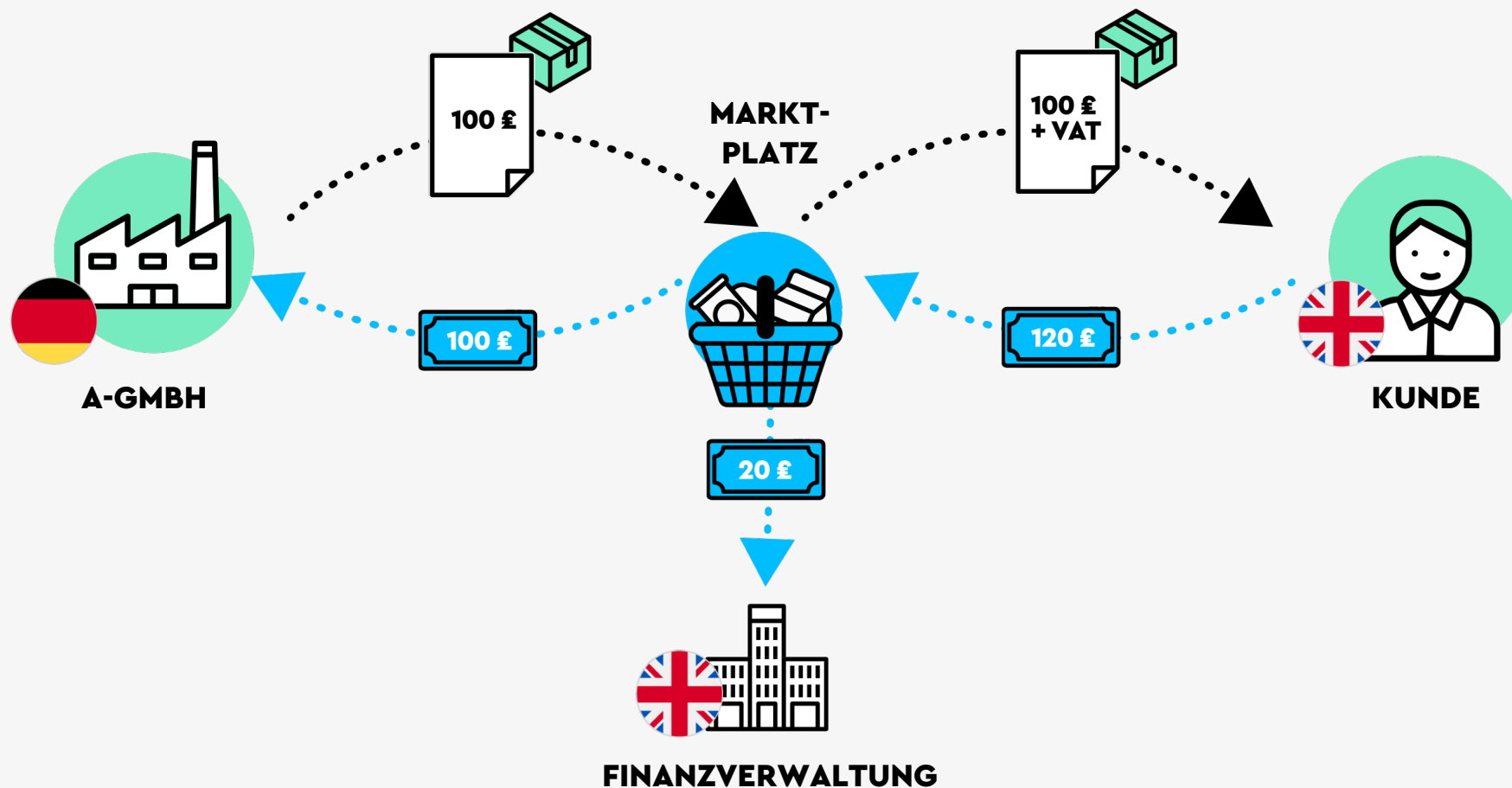
AUSFUHRLIEFERUNG ÜBER MARKTPLATZ (UNTER 135£)

- Aus deutscher Sicht handelt es sich um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung.
- Aus britischer Sicht besteht die gesetzliche Fiktion einer steuerpflichtigen Lieferung vom Marktplatz an den Kunden.
- Der Marktplatz ist verpflichtet, die Umsatzsteuer auf den Verkauf zu erheben und an die britische Finanzverwaltung abzuführen.



Fall 3

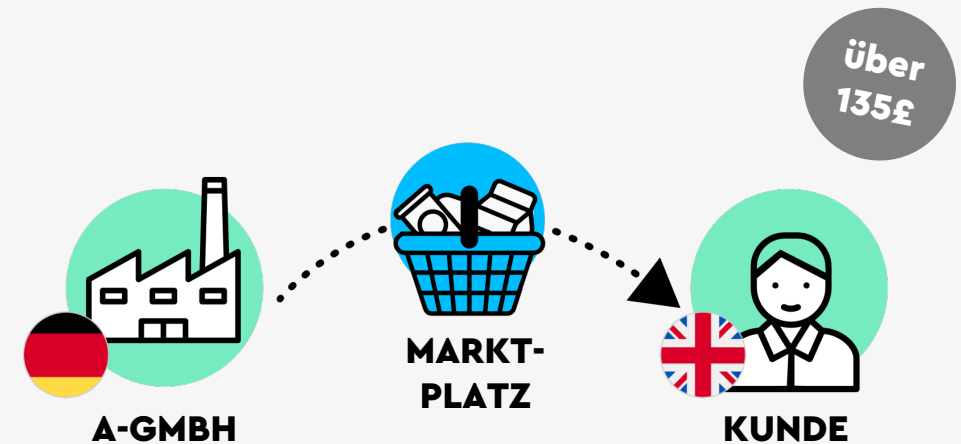
AUSFUHRLIEFERUNG ÜBER MARKTPLATZ (UNTER 135£)



Fall 4

AUSFUHRLIEFERUNG ÜBER MARKTPLATZ (ÜBER 135£)

- Aus deutscher Sicht handelt es sich bei der Lieferung nach Großbritannien um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung.
- In Großbritannien wird die A-GmbH als Einführer regelmäßig Einfuhrumsatzsteuer entrichten.
- Es besteht weiterhin eine Registrierungspflicht in GB.



Fall 5

VERBRINGUNG NACH GB (Z.B. AMAZON-LAGER)

- Aus deutscher Sicht handelt es sich um einen nicht steuerbaren Umsatz im Sinne des UStG, da kein Abnehmer vorliegt.
- Dennoch wichtig: Ausfuhrbelege (z.B. ATLAS).
- In Großbritannien ist von der A-GmbH eine entsprechende Einfuhr (Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Zoll) zu erklären.



Fall 6

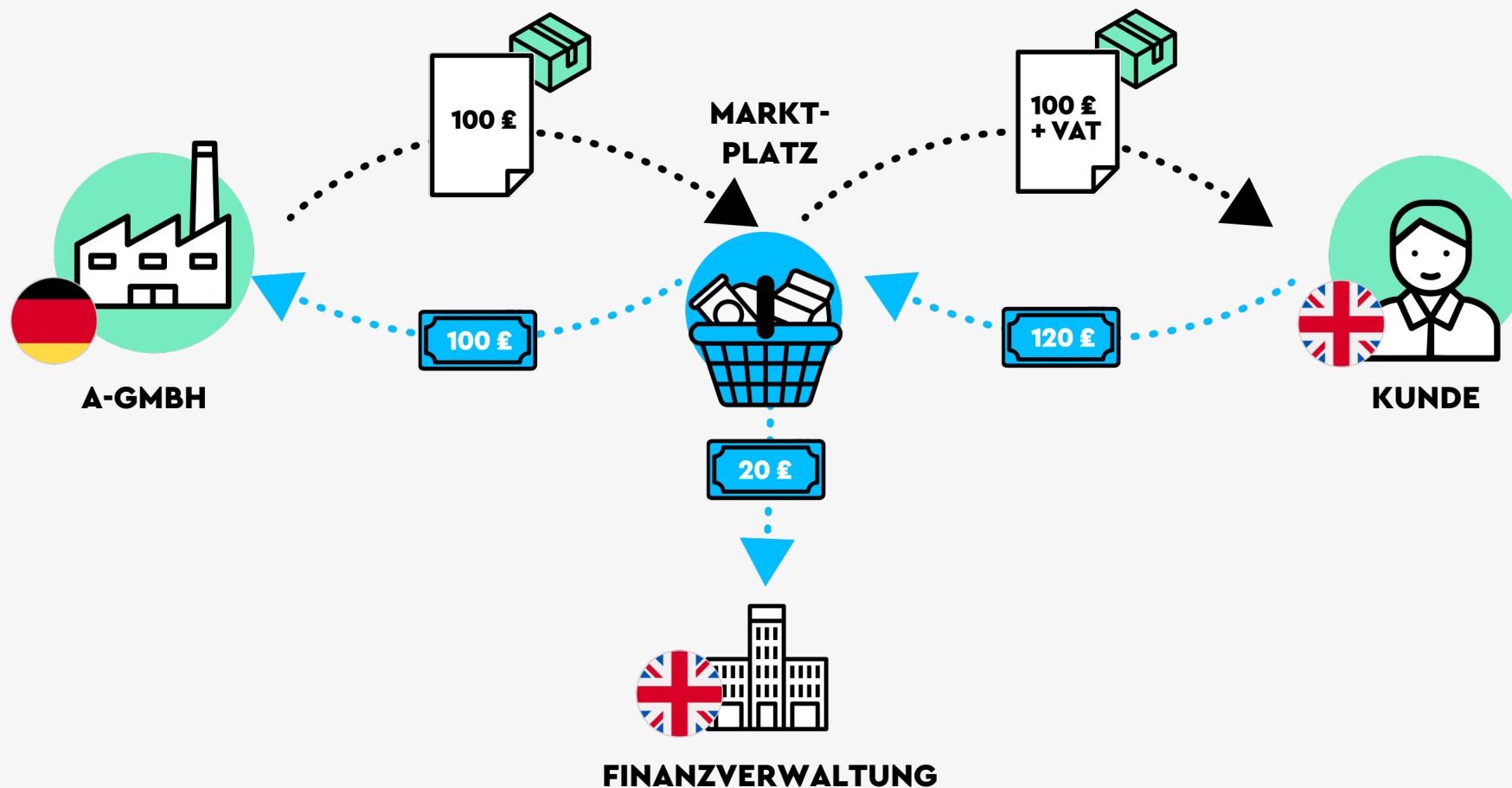
LIEFERUNG AUS AMAZON-LAGER IN GB

- Aus britischer Sicht besteht die gesetzliche Fiktion, dass eine steuerfreie Lieferung von der A-GmbH an Amazon **und** eine steuerpflichtige Lieferung von Amazon an den Kunden vorliegt.
- Amazon ist verpflichtet, die Umsatzsteuer auf den Verkauf zu erheben und abzuführen.
- Der Händler muss seine steuerfreien Umsätze (an Amazon) in GB regelmäßig erklären.



Fall 6

LIEFERUNG AUS AMAZON-LAGER IN GB



KONTAKT



DR. ROGER GOTHMANN

E-Mail: roger.gothmann@taxdoo.com

Telefon: +49 (0) 40 3688 145 0

Blog: <https://blog.taxdoo.com/>